

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Neuregelung der Umlage der Landwirtschaftskammer
für das Land Nordrhein-Westfalen

I. Vorbemerkung

Der **Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. (HLBS)** begleitet das deutsche Steuerrecht seit über 100 Jahren und setzt sich seither für eine praxisorientierte Umsetzung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ein.

Wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne merken wir zu dem geplanten Gesetzentwurf aus praktischer Sicht das Folgende an:

II. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

Der HLBS e. V. erkennt an, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen die Finanzierung der Aufgaben der Landwirtschaftskammer zukunftsfähig gestalten möchte und hierzu die bewährten bewertungs- bzw. grundsteuerrechtlichen Vorschriften zurückgreift. Im Ergebnis wird damit an einen Ertragswert angeknüpft, der die einzelnen Produktionszweige innerhalb der land- und forstwirtschaftlicher Betriebe typisierend abbildet. Dies halten wir für sachgerecht und zielführend, weshalb wir die geplanten Regelungen grundsätzlich begrüßen.

1. Änderung des Verfahrensrechts

Mit der Neuregelung der Kammerumlage und der Aufgabenübertragung an das Landesamt für Finanzen erfolgt jedoch für die Land- und Forstwirte und deren steuerrechtliche Berater eine gravierende Rechtsänderung, da mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die Festsetzung und Erhebung der Umlage nicht mehr nach den Regeln der Abgabenordnung durch die Finanzämter erfolgt. Vielmehr erfolgen die künftige Veranlagung zur Umlage und die Umlageerhebung nach den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Aufgrund dieser Rechtsänderung stellt sich die Frage, ob die steuerlichen Berater ihre land- und forstwirtschaftlichen Mandanten in Sachen Landwirtschaftskammerumlage betreuen dürfen oder diese trotz der entsprechenden Sachkenntnis der bewertungs- bzw. grundsteuerrechtlichen

Regelungen als Bevollmächtigte ggf. nach § 14 Absatz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgewiesen werden können oder ob dies durch § 14 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz überlagert wird.

Mit Blick auf die Vertretungsbefugnis vor den Verwaltungsgerichten hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 20.01.2016 (10 C 17/14 - BVerwGE 154, 49) die Vorschrift des § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung extensiv ausgelegt, nach der

„Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 StBerG, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des StBerG handeln“

befugt sind, **„in Abgabenangelegenheiten“** vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten aufzutreten. Hintergrund für diese Schlussfolgerung war die Einsicht des BVerwG, dass der in § 67 Absatz 2 Satz. 2 Nr. 3 VwGO enthaltene Begriff der „Abgabenangelegenheiten“ auch Beiträge und Gebühren als Vorzuglasten umfasse. Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion - wie hier die Umlage - waren im Streitfall nicht Gegenstand des Verfahrens und wurden im Urteil des BVerwG (a. a. O.) nur allgemein erwähnt.

Aus dem Urteil ist unserer Auffassung nach nicht eineindeutig abzuleiten, dass der Begriff „Abgabenangelegenheiten“ auch Sonderabgaben mit Finanzierungsfunktion erfasst. Folgerichtig wäre daraus eine Bevollmächtigung von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 StBerG, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des StBerG handeln, klarstellend zu regeln.

Petition:

Soweit der Gesetzgeber tendenziell eine Vertretungsbefugnis aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erkennen kann, regen wir – zumindest in der Gesetzesbegründung – eine Dokumentation der Auffassung des Gesetzgebers an. Es sollte klargestellt werden, dass im Verwaltungsverfahren zur Landwirtschaftskammerumlage – im Hinblick auf die Anknüpfung an bewertungs- und steuerrechtliche Regelungen und der damit verbundenen Sachkunde – die steuerberatenden Berufe als Bevollmächtigte der abgabepflichtigen Land- und Forstwirte sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren vertretungsbefugt sind.

2. Weitere Folgen aus der Änderung des Verfahrensrechts

Der Gesetzentwurf enthält keine gesetzlichen Regelungen zur Übermittlung der bewertungs- und grundsteuerrechtlichen Grundlagen und der personenbezogenen Daten des Steuerpflichtigen. Dies war innerhalb der Finanzbehörden auch nicht notwendig, da es sich um ein Verwaltungsverfahren in Steuersachen handelte. Durch die Änderung des Verfahrensrechts wird dies nach hiesiger Auffassung jedoch erforderlich.

Nach der Grundkonzeption der Neuregelung werden die umlagerrelevanten Daten zunächst auf der Rechtsgrundlage des § 31 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung unmittelbar an die Landwirtschaftskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts abgegeben. Diese umfassen nach dem Wortlaut des Gesetzes den Grundsteuerwert, den Reinertrag der forstwirtschaftlichen Nutzung und den Grundsteuermessbetrag. Implizit werden damit auch die Vermögensart „land- und forstwirtschaftliches Vermögen“ und ein Aktenzeichen für die jeweilige wirtschaftliche Einheit mitgeteilt. Dieses fungiert nach hiesiger Auffassung als Bindeglied zu den Datenbeständen der Landwirtschaftskammer.

Nicht erfasst von diesen Daten sind nach hiesiger Auffassung die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen bzw. Abgabenschuldner. Denn seit 16.12.2004 dürfen zwar Namen und Anschriften der Mitglieder der Abgabeberechtigten unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung mitgeteilt werden. Dies setzt jedoch ein (Einzel-) Ersuchen voraus. Eine Mitteilungspflicht der Finanzverwaltung besteht hierzu nicht. Die Körperschaften müssen zudem auf die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend angewiesen sein. Überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen nicht entgegenstehen. Diese Regelung ist nach ihrem Sinn und Zweck (BR-Drs. 605/1/04, S. 5) für Fälle erforderlich, in denen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Regelungen die Verwaltung der Beiträge (teilweise) auf die Finanzverwaltung übertragen ist. Dies soll hier jedoch gerade nicht erfolgen. Hieraus folgt, dass die Landwirtschaftskammer eigenständig personenbezogene Daten erheben und verwalten muss, um diese mit den übermittelten Besteuerungsgrundlagen in Einklang zu bringen.

Ferner steht nach hiesiger Einschätzung das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung einer weiteren Übermittlung der Besteuerungsgrundlagen an das Landesamt für Finanzen entgegen. Das Steuergeheimnis ist nach § 30 Absatz 4 Nr. 2 AO aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung des § 31 Absatz 1 Satz 1 AO für die Landwirtschaftskammer durchbrochen. Die Landwirtschaftskammer muss dieses „verlängerte Steuergeheimnis“ gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 c) AO wahren. Sie dürfte das bereits verlängerte Steuergeheimnis nach hiesiger Auffassung wiederum nur durchbrechen bzw. „nochmals verlängern“, wenn gemäß § 30 Absatz 4 Nr. 2 AO eine bundesgesetzliche Regelung hierzu bestehen würde. Die Übertragung der Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Kammerumlage auf das Landesamt für Finanzen ist jedoch eine landesgesetzliche Regelung und rechtfertigt insofern keine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 4 Nr. 2 AO (vgl. Tz. 7 Satz 2 AEAO).

Petition:

Wir regen an, unsere Rechtsauffassung zu überprüfen und ggf. gesetzliche Regelungen zu treffen. Nach hiesiger Auffassung ist für ein effizientes Veranlagungsverfahren die umfassende Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen und der personenbezogenen Daten der Steuerschuldner anhand der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Grundsteuer erforderlich, so dass die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage zur Landwirtschaftskammer lediglich - wie bisher innerhalb der Steuerverwaltung - ein verwaltungsökonomischer Folgeakt ist. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt in anderen Ländern die Festsetzung und Erhebung der Kammerumlage durch die Gemeinden oder durch die Finanzämter in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen. Möglicherweise könnte das Landesamt für Finanzen für Zwecke der Kammerumlage insoweit zur Finanzbehörde erhoben werden

und eine verwaltungsökonomische Datenübermittlung zwischen dem Rechenzentrum der Steuerverwaltung und dem Landesamt für Finanzen als Finanzbehörde erfolgen. Denn für die Landwirtschaftskammer ist nach hiesiger Einschätzung im Ergebnis lediglich die Abführung der Umlage oder die anonyme Auswertung von Daten von Bedeutung.

Des Weiteren ist nach hiesiger Auffassung klärungsbedürftig, ob für die besondere Abgabe mit Finanzierungsfunktion im allgemeinen Verwaltungsverfahren nicht Regelungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage, Regelungen zur Stundung, zum Erlass, zur Festsetzungsverjährung und zur Zahlungsverjährung erforderlich sind. Zumindest sollte im Gesetz deutlich gemacht werden, welche gesetzlichen Regelungen hierfür einschlägig sind.

3. Anpassung des speziellen Verfahrensrechts zur Erhöhung der Verwaltungsökonomie

Um außergerichtliche Rechtsbehelfe und gerichtliche Verfahren durch die Umlageschuldner und steuerberatenden Berufe auf das unbedingt notwendigste Maß in Form von grundsätzlichen Rechtsfragen zur Kammerumlage zu reduzieren, sollte eine spezielle Änderungsvorschrift zur Anpassung der Umlagebescheide an geänderte Bescheide der Finanzverwaltung geschaffen werden.

Petition:

Wir regen an, dass bei abgabenrechtlicher Änderung der Feststellungs- und Steuermessbescheide, bei Fortschreibungen, Nachfeststellungen und Aufhebungen des Grundsteuerwerts – insbesondere aber bei nachträglich erfolgenden fehlerbeseitigenden Fortschreibungen - eine automatische Anpassung des Umlagebescheides im Sinne eines „Grundlagen-Folgebescheid-Verhältnisses“ von Amts wegen vorgenommen wird. Dies vermeidet Widersprüche gegen den Erstbescheid über die Umlage oder die erneute Beantragung von Änderungen. Nur dadurch können Bürokratiekosten und Verwaltungsaufwand signifikant gesenkt werden.

4. Materiell-rechtliche Fragen

a) Abgrenzung von steuerbefreitem Grundbesitz

Die Umlagepflicht der Betriebe in § 3 Umlagegesetz knüpft an die Legaldefinition des § 2 Nr. 1 Grundsteuergesetzes an und die Befreiung von der Umlagepflicht in § 4 Umlagegesetz knüpft an die Steuerbefreiungsvorschriften des §§ 3, 4 i. V. m. § 6 Grundsteuergesetz (GrStG) an. Dagegen knüpft der Umlagemaßstab an den Grundsteuerwert gemäß § 239 Absatz 1 Bewertungsgesetz an, der ggf. bei forstwirtschaftlicher Nutzung korrigiert wird.

Aus hiesiger Sicht sind diese Regelungen grundsätzlich sachgerecht und greifen für den Fall einer Steuerbefreiung des gesamten Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. Gleichwohl dürfte es in der Praxis in diesen Fällen nicht zu einer gesonderten Feststellung eines Grundsteuerwerts kommen, da § 219 Absatz 3 Bewertungsgesetz eine gesonderte Feststellung entfallen lässt. Allenfalls kann eine negative Feststellung erfolgen (vgl. A. 219 Absatz 1 Satz 5 AEBewGrSt).

Die Steuerbefreiungen nach §§ 3, 4 i. V. m. § 6 GrStG können jedoch für einzelne Flurstücke oder Flurstücksteile zu gewähren sein. Hierzu sind die jeweiligen flurstücksbezogenen Angaben in Zeile 13 bis 15 der Anlage „Grundsteuerbefreiung“ zu machen. Soweit diese Flurstücke bereits bei der Wertermittlung und Feststellung des Grundsteuerwerts in sinngemäßer Anwendung des § 219 Absatz 3 BewG tatsächlich ausgeschieden werden, ist die Anknüpfung korrekt. Diese Verfahrensweise entspräche aber nicht dem Wortlaut des § 219 Absatz 3 Bewertungsgesetz, weil sich die Feststellungen nach § 219 Absatz 1 Bewertungsgesetz (inländischer Grundbesitz) und Absatz 2 (Vermögensart und Beteiligungsverhältnisse) auf den gesamten Betrieb der Land- und Forstwirtschaft erstrecken und nicht auf einzelne Flurstücke.

Die Finanzverwaltung sieht in A. 219 Absatz 1 Satz 3 AEBewGrSt in Übereinstimmung mit § 184 Absatz 1 Satz 2 AO ein Wahlrecht für die Berücksichtigung der Steuerbefreiungen vor.

Petitum:

Es ist klärungsbedürftig, ob die Finanzverwaltung in den Fällen steuerbefreiter Einzel- oder Teilflächen diese bei der Wertermittlung und Feststellung des Grundsteuerwerts bereits ausgeschieden hat oder die Steuerbefreiungen gemäß § 13 Grundsteuergesetz erst auf Steuermessbetragsebene berücksichtigt. Daraus resultiert die Frage, ob ggf. weitere Daten zur korrekten Festsetzung und Erhebung der Umlage erforderlich sind.

Sollten steuerfreie Teile des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Rahmen des Feststellungsverfahrens grundsätzlich wertmäßig nicht erfasst werden, kann nach hiesiger Auffassung auf die Übermittlung des Grundsteuermessbetrages mangels Erkenntnisgewinns verzichtet werden. § 4 wäre insoweit anzupassen und § 3 könnte ausschließlich auf das Bewertungsgesetz Bezug nehmen.

b) Bestimmung der maßgebenden Verhältnisse

Der Umlagemaßstab ist nach hiesiger Sicht nicht hinreichend bestimmt. Es ist unklar, ob die Umlage nach den Grundsteuerwertfeststellungen zum Hauptfeststellungszeitpunkt und seinen Fortschreibungszeitpunkten zum 1.1. eines Jahres im jeweiligen Umlagejahr erhoben wird oder ob auf den im Zeitpunkt der Beitragsveranlagung zuletzt festgestellten Grundsteuerwert mit oder ohne Korrektur zurückgegriffen wird.

Zudem ist der Begriff „Ertragsanteil der forstwirtschaftlichen Nutzung nach § 237 Absatz 3 Bewertungsgesetz“ unzutreffend, da diese Vorschrift die Ermittlung des Reinertrags bestimmt. Der Ertragswert i. S. d. § 236 Bewertungsgesetz wird erst im Rahmen des § 239 Absatz 1 Bewertungsgesetz ermittelt.

Die Hofstelle ist nach § 234 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. d) des Bewertungsgesetzes keine Nutzung, sondern gesetzlich als eine Nutzungsart definiert. Insoweit ist eine sprachliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut erforderlich.

III. Vorschläge zur Anpassung des Gesetzentwurfs

Aufgrund unserer vorstehenden Petita schlagen wir folgende Gesetzesänderungen vor:

1. Anpassung der §§ 3 und 4

Die Anpassung ist abhängig von der Prüfung, ob steuerbefreiter Grundbesitz von vornherein ausgeschrieben wird.

2. Umlagemaßstab

Die Vorschrift des § 6 des Umlagegesetzes sollte unter Rückgriff auf die bewertungsrechtlichen Definitionen und einen konkreten Bezugspunkt zum Umlagemaßstab wie folgt gefasst werden:

„§ 6 Umlagemaßstab

(1) ¹Umlagemaßstab für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 3) ist der Grundsteuerwert (§ 239 Absatz 1 Bewertungsgesetz). ²Abweichend hiervon ist der Umlagemaßstab bei Betrieben mit forstwirtschaftlicher Nutzung (§ 234 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. b Bewertungsgesetz) nach Absatz 2 zu vermindern. ³Maßgebend ist der Grundsteuerwert des jeweiligen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, der auf den letzten Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs-, Nachfeststellungszeitpunkt ermittelt worden ist, der vor dem Beginn des Rechnungsjahres liegt oder mit dem Beginn des Rechnungsjahres zusammenfällt. Entsprechendes gilt bei einer Aufhebung des Grundsteuerwerts.

Begründung:

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt in Satz 1 generell den Grundsteuerwert als Umlagemaßstab. Eine Korrektur des Grundsteuerwerts bei vorliegender forstwirtschaftlicher Nutzung wird abstrakt in Satz 2 normiert. Der im Einzelfall für die Bemessung der Umlage maßgebende Grundsteuerwert anhand der jeweils zuletzt erfolgten Feststellung wird durch Satz 3 konkretisiert. Bei einer Aufhebung des Grundsteuerwerts entfällt die Beitragspflicht, so dass dieser Aufhebungszeitpunkt entsprechend zu bestimmen war. Die Normierung der Zeitpunkte ist für die folgerichtige Anpassung der Umlagebescheide von Bedeutung (vgl. § 10a).

(2) Der maßgebende Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Absatz 1 Satz 3) ist, soweit eine forstwirtschaftliche Nutzung (§ 234 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. b Bewertungsgesetz) vorliegt, um den mit dem Faktor 18,6 kapitalisierten Reinertrag der forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 237 Absatz 3 Bewertungsgesetz) zu vermindern.

Begründung:

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt den Umfang der Korrektur des Grundsteuerwerts im Falle einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Diese erfolgt anhand des Reinertrags der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 237 Absatz 3 Bewertungsgesetz. Da der Grundsteuerwert sich aus

der Summe der Reinerträge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zusammensetzt und nachfolgend mit einem Faktor von 18,6 kapitalisiert wird, ist folgerichtig, der Reinertrag der forstwirtschaftlichen Nutzung mit 18,6 zu kapitalisieren und vom Grundsteuerwert abzuziehen.

(3) ¹Soweit der maßgebende Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Absatz 1 Satz 3) die Nutzungsart Hofstelle (§ 234 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. d Bewertungsgesetz) umfasst, ist keine Korrektur des Grundsteuerwerts vorzunehmen. ²Bei der Abgrenzung der zu Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile und des dazugehörigen Grund und Boden ist die bewertungsrechtliche Abgrenzung nach § 232 Absatz 4 Nummer 1 Bewertungsgesetz maßgeblich.“

Begründung:

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift ordnet in Satz 1 an, dass bei vorhandener Nutzungsart Hofstelle (§ 234 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. d) i. V. m. Absatz 6 Bewertungsgesetz) keine Korrektur des Grundsteuerwerts erfolgt. Dies ist sachgerecht, da bei gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Hofstelle in der Praxis regelmäßig überwiegend nicht der Forstwirtschaft dient. Satz 2 ergänzt, dass die Abgrenzung der Nutzungsart Hofstelle gegenüber dem Grund und Boden sowie den Gebäuden, die anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, aus Vereinfachungsgründen auch für Zwecke der Umlage nach den bewertungsrechtlich vorgenommenen Abgrenzungen erfolgt.

3. Anwendung von anderen Gesetzen

Es wird aus sprachlichen Gründen vorgeschlagen, in den Einzelvorschriften nur den allgemeinen Gesetzesbegriff in Bezug zu nehmen sowie den jeweiligen dynamischen Gesetzesfolgenverweis in § 9 Absatz 1 zu verankern. Dies erleichtert zugleich bei Neubekanntmachungen der zugrunde liegenden Gesetze eine Anpassung an die jeweils gültige Rechtslage. Es wird vorgeschlagen § 9 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) ¹Für den Vollzug dieses Gesetzes finden unbeschadet abweichender Regelungen grundsätzlich das

1. *Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;*
2. *Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;*
3. *Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;*

4. Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist,

Anwendung. ²Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der vorbezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind oder erlassen werden.“

Der Begründung zu § 9 Absatz 1 sollte folgender Satz angefügt werden:

„Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 StBerG, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des StBerG handeln, können im Rahmen der Umlage als Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion als Bevollmächtigte im außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nicht zurückgewiesen werden.“

Die §§ 3 und 4 wären bei Umsetzung sprachlich anzupassen, so dass dort nur die jeweiligen Vorschriften ohne dynamischen Verweis zitiert werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen unter dem Vorbehalt des Prüfergebnisses zum steuerbefreiten Grundbesitz.

4. Verwaltungsvereinfachung

Es wird zur grundsätzlichen Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die Möglichkeit einer verpflichtenden Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren und eine von Amts wegen vorzunehmende automatische Anpassung des Umlagebescheides an geänderte bewertungs- und grundsteuerrechtliche Feststellungen mittels einer spezialgesetzlichen Änderungsvorschrift vorgeschlagen. Hierzu sind folgende Ergänzungen erforderlich:

- a) Der bisherige Text des § 10 Absatz 3 wird in Satz 1 aufgenommen. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landwirtschaftskammer kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ermächtigung zum Einzug des Umlagebetrages von einem Konto des Umlagepflichtigen oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt werden muss.“

Begründung:

Der Landwirtschaftskammerbeitrag ist nur einmal im Jahr fällig, so dass der Zahlungstermin - insbesondere bei vorzeitiger Bescheiderteilung - leicht säumt werden kann. Satz 2 ermöglicht der Landwirtschaftskammer, zu bestimmen, dass die Entrichtung der Umlage zwingend durch ein Lastschriftinzugsverfahren erfolgen muss. Dies kann zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes auf Kleinbetragsfälle beschränkt werden oder grundsätzlich für alle Umlagefälle bestimmt werden.

b) Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Aufhebung oder Änderung von Umlagebescheiden

(1) ¹Der Bescheid über die gesonderte Feststellung eines Grundsteuerwerts (§§ 179, 180 Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung) ist hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen als Grundlagenbescheid für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Umlage bindend (Folgebescheid). ²Gleiches gilt für den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages zur Befreiung von der Umlagepflicht.

Begründung:

Die Vorschrift bestimmt, dass die ermittelten Besteuerungsgrundlagen und der daraus resultierende Grundsteuerwert als Grundlagenbescheid Bindungswirkung für den Umlagebescheid haben. Entsprechendes gilt für den Grundsteuermessbescheid. Dies hat zur Folge, dass sich Änderungen im Grundlagenbescheid zwangsläufig auf den Umlagebescheid als Folgebescheid auswirken, ohne dass dies eines Antrags bedarf.

(2) ¹Der Umlagebescheid als Folgebescheid ist von Amts wegen mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben oder zu ändern, soweit der für das jeweilige Rechnungsjahr maßgebliche Feststellungsbescheid über den Grundsteuerwert (§ 6 Absatz 1) nach abgabenrechtlichen Vorschriften berichtigt, geändert oder aufgehoben wurde oder Änderungen nach den bewertungsrechtlichen Vorschriften (§§ 222 bis 226 Bewertungsgesetz) erfolgt sind. ²Gleiches gilt für Bescheide über die Festsetzung eines Grundsteuermessbetrages.

Begründung:

Die Vorschrift ordnet an, dass ein Umlagebescheid von Amts wegen ex tunc aufzuheben oder zu ändern ist, wenn und soweit sich die Besteuerungsgrundlagen im Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundsteuerwerts ändern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Bescheid der Finanzverwaltung aus abgabenrechtlichen Gründen aufgehoben, geändert oder berichtigt oder eine Änderung aus spezialgesetzlichen Gründen erfolgt. Diese Verfahrensregelung aus dem Steuerrecht (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AO) hat sich in der Praxis bewährt und wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen in das vorliegende Gesetz sinngemäß übernommen. Entsprechendes gilt für den Grundsteuermessbetrag.

Der Vorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass das Landesamt für Finanzen nicht zur Finanzbehörde erhoben und der Umlagebescheid nicht weiter als Steuerbescheid fingiert wird. Er steht unter dem weiteren Vorbehalt, dass die Übermittlung des Grundsteuermessbetrages erforderlich ist.

Berlin, 15.07.2024

**Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen
und Sachverständigen e. V.**